



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : **SONDERNUMMER**

SN 11 | 10.12.2021

INHALT

Gutschein statt Betriebsveranstaltung

Steuerbegünstigungen bei Kurzarbeit, Homeoffice und Quarantäne

Steuerfreie Essensgutscheine auch bei Homeoffice

Arbeitsplatzpauschale für betriebliche Nutzung der Wohnung

Erleichterungen bei der Abgabentrachtung

Steuerlegistik um fünf vor zwölf

Spät aber doch haben die politischen Entscheidungsträger darauf reagiert, dass die Abhaltung von Betriebsveranstaltungen wie zum Beispiel Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern im Jahr 2021 coronabedingt nicht stattfinden konnten bzw nicht stattfinden werden. Der Finanzausschuss des Nationalrats hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 unter anderem die Wiedereinführung der steuerfreien und sozialversicherungsfreien Gutscheine als Ersatz für den andernfalls entstehenden geldwerten Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen auf den Weg gebracht.

Gutschein statt Betriebsveranstaltung

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Gewährung von Gutscheinen als Sachleistung bis zu einer Höhe von EUR 365,00 pro Arbeitnehmer steuerfrei und sozialversicherungsfrei behandelt werden kann:

- Der steuerfreie Vorteil und somit der Freibetrag aus der Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung konnte im Kalenderjahr 2021 aufgrund von COVID-19-Einschränkungen nicht oder nicht zur Gänze genutzt werden.
- Die Ausgabe der Gutscheine muss in den Monaten November 2021, Dezember 2021 oder Jänner 2022 erfolgen.



- Die Zuwendung muss in Form von Gutscheinen oder sogenannten Einkaufsmünzen von lokalen Verbänden oder Einkaufszentren erfolgen und darf nicht in Form von zusätzlich ausbezahltem Bezug oder durch Bargeldübergabe umgesetzt werden.

Den beschriebenen Gutscheinen als Sachzuwendungen gleichgestellt sind Goldmünzen oder Golddukat, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht. Auch die Gewährung von Autobahnvignetten wird als Sachzuwendung im Sinne dieser Regelung anerkannt.

Aus der Sicht des Arbeitnehmers bleiben die geldwerten Vorteile aus der Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung und aus der Zuwendung von den oben genannten Ersatzgutscheinen bis insgesamt EUR 365,00 pro Jahr steuer- und beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit bezieht sich auch auf die Kommunalsteuer und auf den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds.

Gemäß den Lohnsteuerrichtlinien bleibt der Freibetrag über Sachzuwendungen bis zu EUR 186,00 pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr zusätzlich bestehen. Die beiden Begünstigungen können auch in einem Gutschein, dessen Wert bis zu EUR 551,00 betragen darf, kumuliert werden. Die Abhaltung einer Betriebsfeier ist für die Steuer- und Beitragsfreiheit nicht erforderlich.

Welche Arbeitnehmer an etwaigen Veranstaltungen teilgenommen haben, ist durch den Arbeitgeber aufzuzeichnen, um durch Umlage der Kosten auf diese Personen berechnen zu können, in welcher Höhe für die betreffenden Arbeitnehmer der Freibetrag bereits konsumiert wurde.

Es ist überlegenswert, Arbeitnehmern den entgangenen Vorteil aus der coronabedingt nicht möglichen Teilnahme an Betriebsveranstaltungen in Form von Gutscheinen abzugelten, da dies steuer- und beitragsfrei ist. Die beschriebenen Obergrenzen sind dabei allerdings zu beachten.

Steuerbegünstigungen bei Kurzarbeit, Homeoffice und Quarantäne

Pendlerpauschale

Der Anspruch auf ein Pendlerpauschale sowie die Höhe des Anspruchs selbst ist an die Anzahl von Tagen in einem Monat gebunden, an denen ein Dienstnehmer tatsächlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt.

Diese Einschränkung war bis 30.06.2021 befristet aufgehoben und wird nun neuerlich für die Monate November und Dezember 2021 außer Kraft gesetzt.

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

Bei den Bezugsabrechnungen für die Monate November und Dezember 2021 können die Steuerbegünstigungen für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen auch bei Dienstnehmern in Kurzarbeit, im Homeoffice oder mit COVID-19-Quarantänezeiten berücksichtigt werden.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen im Sportbereich

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die abgabenrechtlich begünstigte Vereine oder andere begünstigte Rechtsträger an Sportler, Schiedsrichter, Trainer oder Masseneure gewähren, sind in Höhe von bis zu EUR 60,00 pro Einsatztag, höchstens aber



EUR 540,00 pro Kalendermonat der Tätigkeit steuerfrei.

Diese Steuerfreiheit steht allerdings nur zu, wenn neben dieser pauschalen Aufwandsentschädigung keine Reisevergütung und kein Tages- oder Nächtigungsgeld bezahlt wird.

Können Einsatztage in den Kalendermonaten November und Dezember 2021 nicht stattfinden, dann können diese in diesen beiden Monaten trotzdem steuerfrei gewährt werden.

Steuerfreie Essensgutscheine auch bei Homeoffice

Der geldwerte Vorteil einer freien oder verbilligten Mahlzeit, die ein Arbeitgeber zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt, ist lohnsteuerfrei.

Derzeit sind auch Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von EUR 8,00 pro Arbeitstag lohnsteuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Sofern Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind diese bis zu einem Betrag von EUR 2,00 pro Arbeitstag lohnsteuerfrei.

Ab 1.1.2022 sind Gutscheine bis zu einem Wert von EUR 8,00 pro Arbeitstag lohnsteuerfrei, *„wenn die Gutscheine nur zur Konsumation von Mahlzeiten eingelöst werden können, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden.“*

Mit dieser Regelung ist daher die Gewährung eines Gutscheins zur Verköstigung von Dienstnehmern im vorgegebenen betraglichem Rahmen auch dann möglich, wenn die Mahlzeit

von einem im Homeoffice tätigen Dienstnehmer in seiner Wohnung eingenommen wird.

Arbeitsplatzpauschale für betriebliche Nutzung der Wohnung

Seit Jänner 2021 können Dienstnehmer Aufwendungen für ein Homeoffice mit EUR 3,00 je Homeoffice-Tag höchstens jedoch EUR 300,00 jährlich als Werbungskosten absetzen, insoweit vom Arbeitgeber kein Homeoffice-Pauschale gewährt wird.

Nun wird ab 2022 für selbständig Tätige ein *„Arbeitsplatzpauschale“* für Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung eines Arbeitsplatzes in der Privatwohnung eingeführt.

Das Arbeitsplatzpauschale steht dann zu, wenn zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht und der Arbeitsplatz in der Privatwohnung nicht *„den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit“* bildet.

Das Arbeitsplatzpauschale beträgt für ein Wirtschaftsjahr EUR 1.200,00 wenn im Kalenderjahr keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 11.000,00 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht. In diesem Fall sind sämtliche Aufwendungen mit dem Arbeitsplatzpauschale abgegolten, die aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung entstehen.

Trifft dies nicht zu, kommt ein Arbeitsplatzpauschale von EUR 300,00 je Wirtschaftsjahr zum Tragen.

Bei zumindest 26 Homeoffice-Tagen sind neben dem Arbeitsplatzpauschale noch Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar

bis zu insgesamt EUR 300,00 jährlich abzugsfähig. Stehen diese Aufwendungen auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang, sind sie zur Gänze entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Bei einem Rumpfwirtschaftsjahr ist für jeden Monat ein Zwölftel des maßgebenden Pauschalbetrages anzusetzen und bei mehreren Betrieben steht das betreffende Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu und ist im Verhältnis der Betriebseinnahmen aufzuteilen.

Sanierungsgewinnbesteuerung

Die anteilige Nichtfestsetzung der Einkommensteuer auf Gewinne aus Schuldnerlässen erfasste gesetzlich bisher nur solche aufgrund gerichtlicher Verfahren nicht jedoch aufgrund außergerichtlicher Maßnahmen. Dies wird mit Wirkung ab der Veranlagung 2021 geändert.

Damit wird eine schon lange geforderte Rechtssicherheit geschaffen: Denn bisher waren die

Finanzämter nur auf Grundlage einer Erlassregelung befugt, die für gerichtliche Verfahren vorgesehene Regelungen zur Besteuerung von „Sanierungsgewinnen“ auch für außergerichtliche Maßnahmen anzuwenden.

Erleichterungen bei der Abgabentrachtung

Bereits bekannte Instrumente zur Erleichterung der Abgabentrachtung werden auf Grund der vierten COVID-19-Welle reaktiviert. Dies betrifft

- die vereinfachte Beantragung von Steuerstundungen bis 31.12.2021,
- die Nichteinhebung von Stundungszinsen in der Zeit vom 22. November 2021 bis 31. Jänner 2022,
- das COVID-19-Ratenzahlungsmodell und
- die befristet Möglichkeit Steuergutschriften trotz Abgabenrückständen zur Auszahlung anfordern zu können.